



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 28/25

Mittwoch, 12. November 2025

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 11.11.2025

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 20.11.2025, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 06.11.2025
4. Bildung von Ausschüssen HFDA-Pkt. 7
- Festlegung der Ausschusssitze und Wahlen -
(Vorlagen-Nr: 25/0386)
5. Schulausschuss HFDA-Pkt. 8
- Festlegung der Zahl der Ausschusssitze und Wahlen -
(Vorlagen-Nr: 25/0402)
6. Jugendhilfeausschuss HFDA-Pkt. 9
- Wahlen -
(Vorlagen-Nr: 25/0387)

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 7. | Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- Wahl der Vertretungen des Rates -
(Vorlagen-Nr: 25/0389) | HFDA-Pkt. 10 |
| 8. | Bildung eines Wahlausschusses
(Vorlagen-Nr: 25/0403) | HFDA-Pkt. 11 |
| 9. | Bildung eines Wahlprüfungsausschusses
(Vorlagen-Nr: 25/0388) | HFDA-Pkt. 12 |
| 10. | Bestimmung der Ausschussvorsitzenden
(Vorlagen-Nr: 25/0404) | HFDA-Pkt. 13 |
| 11. | Verwaltungsrat der Sparkasse Gladbeck
a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
b) Wahl der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
(Vorlagen-Nr: 25/0405) | HFDA-Pkt. 14 |
| 12. | Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe
- Benennung einer Vertretung -
(Vorlagen-Nr: 25/0390) | HFDA-Pkt. 15 |
| 13. | Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH (GWG)
a) Vertretungen der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung
b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates
(Vorlagen-Nr: 25/0406) | HFDA-Pkt. 16 |
| 14. | RWE Aktiengesellschaft
- Bestellung einer Vertretung der Stadt Gladbeck in die Hauptversammlung -
(Vorlagen-Nr: 25/0391) | HFDA-Pkt. 17 |
| 15. | Vertretung der Stadt Gladbeck im Verband der kommunalen RWE-Aktionäre GmbH
(Vorlagen-Nr: 25/0407) | HFDA-Pkt. 18 |
| 16. | Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
a) Bestellung einer Vertretung in der Gesellschafterversammlung
b) Bestellung einer Vertretung in den Aufsichtsrat
(Vorlagen-Nr: 25/0409) | HFDA-Pkt. 19 |
| 17. | Emscher Lippe Energie GmbH (ELE)
a) Bestellung einer Vertretung in der Gesellschafterversammlung
b) Bestellung zweier Aufsichtsratsmitglieder
c) Benennung eines ständigen Gastes für die Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen
(Vorlagen-Nr: 25/0408) | HFDA-Pkt. 20 |

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 18. | Uniper Wärme GmbH
- Benennung von Vertretungen der Stadt Gladbeck für das Beratungsgremium
(Vorlagen-Nr: 25/0393) | HFDA-Pkt. 21 |
| 19. | Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Betriebsgesellschaft mbH
a) Bestellung einer Vertretung für die Gesellschafterversammlung
b) Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates
(Vorlagen-Nr: 25/0394) | HFDA-Pkt. 22 |
| 20. | Innovationszentrum Wiesenbusch Gladbeck Besitzgesellschaft mbH;
- Bestellung einer Vertretung für die Gesellschafterversammlung -
(Vorlagen-Nr: 25/0419) | HFDA-Pkt. 23 |
| 21. | WiN Emscher-Lippe - Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH
- Bestellung einer Vertretung in der Gesellschafterversammlung -
(Vorlagen-Nr: 25/0410) | HFDA-Pkt. 24 |
| 22. | Gemeinnütziger Bauverein Gladbeck eG
- Bestellung einer Vertretung der Stadt Gladbeck in die Mitgliederversammlung -
(Vorlagen-Nr: 25/0411) | HFDA-Pkt. 25 |
| 23. | GAFÖG
a) Bestellung einer Vertretung der Stadt Gladbeck in die Gesellschafterversammlung
b) Bestellung einer Vertretung der Stadt Gladbeck in den Beirat
(Vorlagen-Nr: 25/0396) | HFDA-Pkt. 26 |
| 24. | Kuratorium für das Elisabeth-Brune-Seniorenzentrum der Arbeiterwohlfahrt in Rentfort-Nord
- Benennung von Vertretungen der Stadt Gladbeck -
(Vorlagen-Nr: 25/0412) | HFDA-Pkt. 27 |
| 25. | Zweckverband 'Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen' (GKD)
- Bestellung von Vertretungen der Stadt Gladbeck für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss -
(Vorlagen-Nr: 25/0397) | HFDA-Pkt. 28 |
| 26. | NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH
- Bestellung einer Vertretung in die Gesellschafterversammlung -
(Vorlagen-Nr: 25/0413) | HFDA-Pkt. 29 |
| 27. | Neubildung der Genossenschaftsversammlung 2026 - 2031 der Emschergenossenschaft
- Benennung der Delegierten -
(Vorlagen-Nr: 25/0398) | HFDA-Pkt. 30 |

- | | | |
|------|---|---------------------|
| 28. | Feuerschadensgemeinschaft kreisfreier Städte Rheinlands und Westfalens (FSG)
- Benennung einer Vertretung für die Mitgliederversammlung -
(Vorlagen-Nr: 25/0417) | HFDA-Pkt. 31 |
|
 | | |
| 29. | GVV-Kommunalversicherung VVaG
Benennung einer Vertretung und einer Stellvertretung für die Mitgliederversammlung
(Vorlagen-Nr: 25/0400) | HFDA-Pkt. 32 |
|
 | | |
| 30. | KoPart eG
- Benennung einer Vertretung für die Generalversammlung -
(Vorlagen-Nr: 25/0418) | HFDA-Pkt. 33 |
|
 | | |
| 31. | regio iT Beteiligungsgenossenschaft eG (regio iT eG)
- Benennung einer Vertretung der Stadt Gladbeck für die Generalversammlung -
(Vorlagen-Nr: 25/0401) | HFDA-Pkt. 34 |
|
 | | |
| 32. | Konferenz der Ratsmitglieder beim Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Benennung von Vertretungen der Stadt Gladbeck -
(Vorlagen-Nr: 25/0399) | HFDA-Pkt. 35 |
|
 | | |
| 33. | Zustimmung zur Leistung von erheblichen über-/außerplanmäßigen Mittelbereitstellungen für das Haushaltsjahr 2025
(Vorlagen-Nr: 25/0437) | HFDA-Pkt. 36 |
|
 | | |
| 34. | Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"
(Vorlagen-Nr: 25/0444) | |
|
 | | |
| 35. | Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse | |
|
 | | |
| 36. | Mitteilungen der Bürgermeisterin | |

Nichtöffentliche Sitzung:

- 37. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- 38. Genehmigung der Tagesordnung
- 39. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 06.11.2025
- 40. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
- 41. Mitteilungen der Bürgermeisterin

- Bettina Weist –
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 11.11.2025

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Satzung vom 06.11.2025 zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 07.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse beschlossen:

Artikel 1

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 07.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Einberufung des Rates erhält folgende Fassung:

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Die Bürgermeisterin beruft den Rat unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall der Bürgermeisterin durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlich stellvertretenden Bürgermeister.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich elektronisch.

- (5) Die Zurverfügungstellung der Daten, die den Zugang zum Videokonferenzsystem und zum Abstimmungssystem ermöglichen (Zugangsdaten), soll mit der Einladung auf elektronischem Weg verbunden werden, wenn die Ratssitzung in digitaler oder hybrider Form durchgeführt wird.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Vorsitz in der Sitzung

- (1) Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz im Rat. Im Falle ihrer Verhinderung übernimmt ihre Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW.
- (2) Wurde noch kein Ausschussvorsitzender im Falle des § 58 Abs. 5 S. 5 GO NRW gewählt, übernimmt das anwesende Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, die Sitzungsleitung. Sofern dies auf mehrere Ratsmitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter (§ 58 Abs. 2 S. 3 GO NRW).

3. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

- (3) Ratsmitglieder, die gemäß §§ 31, 43 Abs. 2, 50 Abs. 6 GO NRW von der Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen sind, haben den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert der Bürgermeisterin anzuzeigen. Wenn die Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wird, haben sie den Sitzungssaal für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diese Angelegenheiten zu verlassen. Im Falle einer digitalen Sitzung oder einer hybriden Sitzung, bei der das ausgeschlossene Ratsmitglied in digitaler Form teilnimmt, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitwirkung des betreffenden Ratsmitgliedes an der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Nichtöffentliche Sitzung

- (3) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörende teilnehmen.
- (4) Ist die Öffentlichkeit von der Beratung bei digitalen oder hybriden Sitzungen ausgeschlossen, haben die digital teilnehmenden Ratsmitglieder in ihrem Verantwortungsbereich den erforderlichen Datenschutz sicherzustellen und am Ort ihrer Sitzungsteilnahme zu verhindern, dass Dritte die Inhalte der nichtöffentlichen Beratung ganz oder teilweise wahrnehmen können. Dies gilt sowohl für die Bild- als auch für die Tonübertragung. Diese Pflicht ist Bestandteil der Verschwiegenheitspflicht nach § 30 Abs. 1 GO NRW.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Vorschläge zur Tagesordnung

Die Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung, die von einem Fünftel der Ratsmitglieder, einer Fraktion oder einer Gruppe gemacht werden, setzt die Bürgermeisterin auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung, wenn sie ihr spätestens 12 Tage vor der Ratssitzung vorgelegt worden sind. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag des Eingangs und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. Die Bürgermeisterin hat den Fraktionsvorsitzenden unverzüglich eine Abschrift des Vorschlages zuzuleiten.

6. § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Abstimmungen

- (2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt eine geheime oder namentliche Abstimmung. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (5) Das im Rahmen einer digitalen oder hybriden Sitzung eingesetzte Abstimmungssystem muss das Stimmverhalten der Stimmberechtigten bei offenen oder namentlichen Abstimmungen für die Sitzungsleitung, die anderen Gremienmitglieder und die Öffentlichkeit erkennen und nachvollziehen lassen. Die Durchführung geheimer Abstimmungen oder Wahlen ist in einer digitalen oder hybriden Sitzung unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems zulässig. Es muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe der einzelnen Ratsmitglieder für alle Beteiligten geheim bleibt.
- (6) Der Rat kann im Einzelfall mit Stimmenmehrheit entscheiden, dass die geheime Abstimmung nicht unter Verwendung des eingesetzten Abstimmungssystems erfolgt.

7. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung

§ 13 Anfragen

- (4) Anfragen können schriftlich oder mündlich beantwortet werden. Bei mündlicher Beantwortung findet eine Aussprache nicht statt. Die Anfrage ist spätestens nach sechs Wochen zu beantworten. Bei einer weiteren Nachfrage zum selben Thema, erfolgt die Antwort innerhalb von vier Wochen.

8. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung

§ 15 Fragestunde für Einwohner:innen

- (1) Fragestunden für Einwohner:innen sind für jede öffentliche Ausschusssitzung folgender Ausschüsse vorzusehen und in die Tagesordnung als erster Punkt aufzunehmen:
- Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Bauen
 - Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie
 - Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
 - Kulturausschuss
 - Sportausschuss
 - Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/Betriebsausschuss
 - Schulausschuss

- Jugendhilfeausschuss
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss

Die Fragen der Einwohner:innen werden dem nach der Hauptsatzung zuständigen Ausschuss zugeordnet. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

Die Fragen der Einwohner:innen sind spätestens fünf Kalendertage vor der Ausschusssitzung der Bürgermeisterin schriftlich mitzuteilen. Die Fragestunde soll maximal 30 Minuten dauern.

9. § 17 erhält folgende Fassung

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Ratsmitglieder, die von dem Verhandlungsgegenstand abweichen, können von der Bürgermeisterin zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder ihre oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden.
- (2) Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihr oder ihm das Wort entzogen. Einem Redner/einer Rednerin, dem/der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen. § 51 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (3) Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in der nächsten öffentlichen Sitzung ohne Aussprache. Der Beschluss ist dem betroffenen Ratsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der die Bürgermeisterin nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (6) (Entfällt)

10. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 18 Fraktionen und Gruppen

- (1) Ein Ratsmitglied kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören. Fraktionen müssen aus mindestens drei Ratsmitgliedern bestehen. Gruppen müssen aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 11.11.2025

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Satzung vom 06.11.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 07.12.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2025, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 06.11.2025 folgende Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 07.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Verpflichtungen der Bürgermeisterin sowie der Rats- und Ausschussmitglieder

- (1) Die Vereidigung und Einführung der Bürgermeisterin wird vollzogen, indem sie der/dem Vorsitzenden (ehrenamtliche Stellvertretung oder das Mitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört) gegenüber folgenden Diensteid leistet: „Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen alle üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerungsformel abgegeben werden.

Lehnt die Bürgermeisterin aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides ab, so kann sie an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel sprechen.

2. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 9 Ältestenrat

- (2) Der Ältestenrat besteht aus der Bürgermeisterin, den Vorsitzenden der Ratsfraktionen, einer Vertretung der Ratsgruppen und den fraktionslosen Ratsmitgliedern. Bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern nimmt ein:e stellvertretende:r Vorsitzende:r, bei Fraktionen mit mindestens 16 Mitgliedern nehmen zwei stellvertretende Vorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern nehmen drei stellvertretende Vorsitzende an den Sitzungen teil. Für den Fall einer Verhinderung können sich die Fraktionsvorsitzenden von einem anderen Ratsmitglied vertreten lassen. Zu bestimmten Beratungsgegenständen können weitere Personen hinzugezogen werden.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Bildung von Ausschüssen

Außer den durch sonstige Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen werden folgende Ausschüsse gebildet:

- a) Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Bauen
- b) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie
- c) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
- d) Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
- e) Kulturausschuss
- f) Sportausschuss
- g) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr/Betriebsausschuss ZBG

4. § 11 Abs. 8 wird neu hinzugefügt:

§ 11 Aufgaben des Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

(8) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsorganisation und Verwaltungsmodernisierung zuständig.

5. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Aufgaben sonstiger Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse nach § 10 dieser Hauptsatzung sind zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Bauen
 - für alle stadtplanerischen Angelegenheiten der Verkehrsplanung/Mobilität
 - für alle baulichen und bautechnischen Angelegenheiten
 - Anhörungen zu Planungen und Maßnahmen aus dem Bereich Stadt- und Verkehrsplanung
- b) Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Energie
 - alle allgemeinen und übergreifenden Aufgaben des Umwelt- und Klimaschutzes
 - Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes (inkl. Grünflächen)
 - Anhörungen zu umweltrelevanten Planungen und Maßnahmen mit Ausnahme von Verkehrs- und Stadtplanungsprojekten
 - Angelegenheiten des Bodenschutzes einschließlich Altlasten
 - Kommunale Wärmeplanung
 - Energiesicherheit und Energieversorgung

- c) Wirtschaftsförderungs- und Grundstücksausschuss
 - für Wirtschaftsförderungs- und Liegenschaftsangelegenheiten
 - er entscheidet über Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000 € übersteigt
 - d) Ausschuss für Senioren, Soziales und Gesundheit
 - Für Sozialangelegenheiten, Angelegenheiten der Senior:innen und der Gesundheit
 - e) Kulturausschuss
 - für kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen, für die Erledigung von Aufgaben nach dem Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen. An Beratungen von Aufgaben nach dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz nehmen zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger:innen mit beratender Stimme teil.
 - f) Sportausschuss
 - für Angelegenheiten des Sport- und Badewesens
 - g) Ausschuss für Sicherheit, Ordnung und Feuerwehr
 - für alle Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - für Sauberkeit in der Stadt
 - für alle Angelegenheiten der Feuerwehr und des Rettungswesens/Katastrophenschutzes
 - h) Betriebsausschuss (Zentraler Betriebshof Gladbeck)
 - für Aufgaben nach der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck
- (2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse entscheiden - mit Ausnahme der Fälle des § 16 Abs. 2 - in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit die Entscheidung nicht zu den unübertragbaren Aufgaben des Rates gehört. In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates vorbehalten sind, sowie in den Fällen des § 16 Abs. 2 soll jeder Ausschuss innerhalb seines Aufgabenbereiches Empfehlungen an den Rat beziehungsweise an den Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss abgeben. Der Rat behält sich im Einzelfall ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.

6. § 15a erhält folgende Fassung:

§ 15a Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

- (1) Gem. § 27 GO NRW wird zur Mitwirkung der ausländischen Bürger:innen an den kommunalen Willensbildungsprozessen ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet.
- (2) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich zu zwei Dritteln (14) aus direkt gewählten Mitgliedern nach 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW und zu einem Drittel (7) aus durch den Rat bestellten Ratsmitgliedern zusammen.
- (3) Rat und Ausschuss sollen sich nach § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie ein beratender Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden.
- (5) Der Ausschuss soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes von diesem Ausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten, mit denen der Ausschuss befasst gewesen ist, an der Sitzung des Rates teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann direkt gewählte Migrantenvertretungen in die Sitzungen der jeweiligen Fachausschüsse des Rates der Stadt Gladbeck entsenden. Bei Angelegenheiten, die die besonderen Interessen der ausländischen Bürger:innen berühren, wirken sie mit beratender Stimme mit. Die §§ 30 bis 32 GO NRW gelten für sie entsprechend.
- (7) Der Rat der Stadt stellt dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel in seinem Haushalt zur Verfügung.

Der Rat weist darüber hinaus dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration Mittel zu, die dieser nach der Maßgabe von Richtlinien, die vom Rat der Stadt beschlossen werden, zur Förderung der Migrations- und Integrationsarbeit vergibt.

- (8) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

7. § 16 (Unterausschuss Digitalisierung) entfällt

Die §§ 17 bis 24 werden die §§ 16-23.

8. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 19 Entschädigung

- (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhalten Entschädigungen nach § 2 Abs. 4 EntschVO. Der oder die Vorsitzende erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 07.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 11.11.2025

- Bettina Weist -
Bürgermeisterin

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides der Stadt Gladbeck

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VWZG) vom 12.08.2005 (BGBl.I S.2354) in der zurzeit gültigen Fassung wird der Gewerbesteuerbescheid der Stadt Gladbeck vom 09.09.2025 mit dem Kassenzeichen 2000-5049089-0001 an

Herrn Volkan Aykan

letzte bekannte Anschrift: Friedenstraße 4, 45964 Gladbeck

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift nicht festgestellt werden konnte.

Der Bescheid kann bei der Stadtverwaltung Gladbeck - Amt für Finanzen und Beteiligungen – Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Zimmer 254, von der Abgabepflichtigen eingesehen und abgeholt werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Durch diese Veröffentlichung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, 06.11.2025

I. A.

(Schmidt)

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.